

Die letzten Dinge regeln

Was tun mit dem digitalen Nachlass?

Die „schöne neue Welt“ birgt viele Risiken

Die Nachricht, dass Bitcoins im Wert von 127 Millionen Euro, die Herr Gerald Cotton, Gründer der kanadischen Bank Quadriga CX, angeblich mit in den Tod genommen haben soll, gibt unter anderem Anlass, über den digitalen Nachlass nachzudenken.

Virtuelle Währungen: modern und mit hohem Risiko

Bitcoin zählt neben Litecoin, Ethereum und Ripple zu einer der bedeutendsten virtuellen Währungen, der Kryptowährungen, von denen es derzeit immerhin 1030 mit einem Vermögen 260 Milliarden US-Dollar gibt.

Den modernen Touch, den das neue Zahlungsmittel für eine Vielzahl der Internetcommunity ausmacht, lässt oft das gleichzeitig eingegangene hohe Risiko vergessen, erläutert die Münchner Fachwältin für Erbrecht, Renate Maltry.

Das Passwort des Wallets muss sehr sorgfältig aufbewahrt werden. Der sehr lange Zugangscode ist nur dem Nutzer bekannt. Verwaltet er fremde Bitcoins, so hat nur er Zugriff hierauf. Im Fall des verstorbenen Gerald Cotton nahm er den Zugangscode mit ins Grab. Der Zugang ist nicht möglich, versicherte seine Witwe an Eidesstatt. Selbst Techniker, die seinen Laptop zur Verfügung haben, können den Zugangscode nicht knacken. Durch die angemeldete Insolvenz gehen viele Anleger leer aus. Zwischenzeitlich kamen auch Zweifel an seinem Tod auf, was nur deutlich macht, dass durch eine derartige Alleinstellung Missbrauch Tür und Tor geöffnet ist.

So birgt die schöne neue digitale Welt Gefahren und Risiken, gerade im und durch den Nachlass. Wie kann man sich schützen, was ist zu tun und was fällt alles in den digitalen Nachlass? In das Eigentum des Erben

fällt zunächst die komplette Hardware. Sie geht gemäß §1922 BGB in das Eigentum des Erben über, so die Erbrechtsspezialistin Maltry.

Dies bedeutet die komplette Hardware, also Server, Festplatten, Notebooks, USB-Sticks, Smartphones, Tablets und die Software.

Was passiert mit den Nutzungsrechten an der Software?

Fraglich ist aber, was mit den Nutzungsrechten an der Software ist. Grundsätzlich steht auch diese den Erben zu, solange nicht Rechte Dritter gegeben sind.

Außerdem werden die gespeicherten Daten unabhängig vom Inhalt mitvererbt. Kein Recht an der Nutzung steht dem Erben aber an illegal heruntergeladener Software zu. Hier besteht der Unterlassungsanspruch gemäß dem Urheberrecht auch dem Erben gegenüber.

Erbt ein Erbe die Festplatte, gehören ihm damit die kompletten Speichermittel. Bestehen aber Rechte Dritter, so kann dieser Anspruch auf Schadensersatz, Unterlassung etc. gegen den Erben erheben.

Auch virtuelle Gegenstände wie Avatars fallen in das Eigentum des Erben und gehen auf diesen als virtuelles Eigentum über.

Fotos werfen oft Probleme auf. Hier erheben Angehörige, so die Fachwältin Maltry, in der Regel den Anspruch auf die Fotos aus der falsch verstandenen Meinung, dass diese das Persönlichkeitsrecht des Erben betreffen und deshalb den Angehörigen zustehen würden. Nach einer Entscheidung des BGH von 2017 gehen höchstpersönliche Aufzeichnungen wie Familienfotos, Korrespondenz, Briefschaften, Tagebücher Familiennotizen auf den Erben über und gehören gem. § 2373 S.2 BGB zum Nachlass. Häufig entwickelt sich hierüber ein Streit, der sich durch klare Formulierungen im Testament verhindern lässt, emp-

findet die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry.

Bei intimen Fotos, Liebesbriefen und Nachrichten stellt sich die Frage sönlichkeitsrechtlich. Hier gilt das Prinzip des überwiegenden Interesses. Fraglich ist, ob das Schutzinteresse der Betroffenen, beispielsweise der Geliebten, den schutzwürdigen Belangen der anderen Seite überwiegt.

Grundsätzlich gilt: Solange eine Beziehung besteht, gilt die Einwilligung. Bei nicht intimen Fotos gilt die Einwilligung auch nach der Beziehung fort.

Brisante Fotos am besten zu Lebzeiten löschen

Am besten ist es, zur Streitvermeidung, zu Lebzeiten brisante Fotos zu löschen. Auch kann testamentarisch ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden, der diese Aufgaben zu übernehmen hat und hierzu befugt ist. Dies bedarf einer Person mit einer besonderen Vertrauensstellung.

Daneben besteht eine Vielzahl von Vertragsbeziehungen des Internetnutzers. Viele schließen Kaufverträge im Netz zum Beispiel mit dem Versandhandel, Reisediensten, Abos mit Musik und Filmdiensten ab.

Auch hier gehen Rechte und Pflichten auf den Erben über. Er muss die Reise ggf. stornieren oder die gekauften Produkte ablehnen. Es empfiehlt sich also nicht, als Erbe den digitalen Nachlass zu vernachlässigen, vielmehr ist hier besondere Sorgfalt nötig, so die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry. Verträge sind zu prüfen, aufzulösen und zu kündigen.

E-Books hingegen können meist nicht vererbt werden, da die Anbieter in der Regel nur ein Nutzungsrecht vereinbaren, das nicht übertragen werden darf.

Daneben gibt es heute bei fast allen Verstorbenen Verträge mit Host, Access oder E-Mail Providern sowie Anbietern sozialer Netzwerke. Mit der sogenannten Facebook-Entscheidung vom Juli 2018 hat der

BGH zumindest festgestellt, dass dem Erben der Zugang zu dem Konto zu gewähren ist. Der von Facebook veranlasste Gedenkstatus wurde aufgehoben. Fraglich ist, ob die Fortsetzung bzw. Weiternutzung gestattet ist.

Nicht zu vergessen ist, dass die einzelnen digitalen Nachlassgegenstände auch einen Vermögenswert darstellen, der zu ermitteln ist. Nicht nur die Hardware, sondern auch Domains, Portale und zum Beispiel Bitcoins sind zu bewerten. Stichtag ist jeweils der Todestag. Diese sind sowohl im Nachlassverzeichnis aufzuführen, als auch bei eventuellen Pflichtteilsansprüchen auszugleichen.

Die Fachwältin für Erbrecht, Renate Maltry, empfiehlt: Der digitale Nachlass sollte bereits zu Lebzeiten geregelt werden.

Die Frage der Aufbewahrung stellt ein Problem dar

Testamentarische Regelungen sind hilfreich und müssen zwingend handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden.

Keinesfalls sollten aber Zugänge im Testament aufgenommen werden. Sofern diese auf einem Stick gespeichert sind, sollte man bedenken, dass dieser auch altern kann. Zudem ist die Frage der Aufbewahrung ein Problem.

Derjenige, der den Stick zuerst findet, hat das erste Zugriffsrecht auf die Daten und somit sämtliche Verfügungsgehalt hierüber.

Auch in der Vorsorgevollmacht sollte man für den Fall, wenn man nicht in der Lage ist, die Geschäfte selbst zu führen, Regelungen treffen und den Bevollmächtigten damit in die Lage versetzen, den digitalen Nachlass zu regeln.

Weitere Informationen: Renate Maltry, Fachwältin für Erbrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT.

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT
ERBSCHAFTSTEUER
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG

Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTE
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Bitte beachten Sie unser nächstes Leserthema
„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 20. März 2019

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Melanie Blüml
Tel. 089/23 77-33 26 · Fax 089/23 77-33 99
E-Mail: blueml.m@az-muenchen.de

Abendzeitung
Das Gesicht dieser Stadt

Verstorbener Ex-Partner: Erbenspruch

Mögliches Erbrecht auch nach Trennung und Tod

Auch nach einer Trennung haben Verheiratete unter Umständen Anspruch auf einen Teil des Erbes ihres verstorbenen Ex-Partners. Denn das Erbrecht für den länger lebenden Ehepartner ist erst dann ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des Todes das Scheidungsverfahren bereits begonnen hat beziehungsweise die entsprechenden Voraussetzungen gegeben

waren. Darauf macht die Notarkammer Schleswig-Holstein aufmerksam. Zudem muss der Verstorbene die Scheidung gerichtlich beantragt oder ihr zugestimmt haben.

Befinden sich die Eheleute hingegen noch im Trennungsjahr, bleibt der Hinterbliebene noch immer Erbe. Selbst wenn der Erblasser den getrennt lebenden Ehepartner bereits in einem Testament enterbt hat, hat dieser das Recht, seinen Pflichtteil zu verlangen.



Trotz Enterbung im Testament durch den Erblasser kann der getrennt lebenden Ehepartner seinen Pflichtteil verlangen. Symbolbild: ccvision

Haben die getrennt lebenden Eheleute allerdings einen gemeinsamen notariellen Pflicht-

teilsverzicht vereinbart, werden sämtliche Ansprüche ungültig.

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabpflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 · Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 77 74 380

BV
Gartenbauverbände

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de